

Gemeinde Schöneck

20.08.2019



N I E D E R S C H R I F T

der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
vom Donnerstag, 15. August 2019.

Beginn: 20:04 Uhr Ende: 21:05 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Kilianstädten, Sitzungssaal 2. OG Neubau, Herrnhofstr. 8, 61137 Schöneck

Anwesend waren:	Fraktion	Anmerkungen
Vorsitzender		
Jung, Konrad	CDU	
Stimmberechtigtes Mitglied		
Ditzel, Claudia	SPD	
Geisler, Matthias	FWG	In Vertretung für Herrn Martin Ziese
Kreuter, Christina	SPD	
Pfeil, Anke	FDP	
Rück, Sabrina	SPD	
Seifried, Wolfgang	B 90/Grüne	
Wenzel, Andy	CDU	
Zehner, Gernot	WAS	
Bürgermeisterin		
Bürgermeisterin Rück, Cornelia	SPD	
Vorsitz der Gemeindevertretung		
Ditzel, Klaus	SPD	
Stellv. Schriftführerin		
Hofmann, Elke		

Abwesend waren:	Fraktion	Anmerkungen
Ziese, Martin	FWG	entschuldigt

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Gewerbepark Kilianstädten Nord II 000120/2019
hier: Stellung einer Kommunalbürgerschaft zugunsten der STEG Stadtentwicklung GmbH, Stuttgart
3. Hauptsatzung der Gemeinde Schöneck zum 01.09.2019 000104/2019
4. Kenntnisnahme des Halbjahresberichts der Gemeinde Schöneck zum 30.06.2019 000122/2019
5. Verschiedenes

Die Gremiumsmitglieder wurden durch Einladung vom 06.08.2019 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben.

Das Gremium war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 21.05.2019 wurde genehmigt.

2. Gewerbepark Kilianstädten Nord II **000120/2019**
hier: Stellung einer Kommunalbürgschaft zugunsten der STEG
Stadtentwicklung GmbH, Stuttgart

Beschluss

Die Gemeinde Schöneck gewährt der STEG Stadtentwicklung GmbH, Olgastraße 54, 70182 Stuttgart, zur Durchführung des städtebaulichen Vertrages vom 24.09.2002, in Verbindung der Ergänzungsverträge vom 12.07./21.07.2004, 22.04./28.04.2010, 16./28.10.2015 sowie des 4. Ergänzungsvertrages vom 03.07.2018 und zum Erhalt von Kommunalkreditkonditionen gemäß § 104 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO), eine Kommunalbürgschaft in Höhe von 6,5 Millionen €.

Mit der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgschaft ausschließlich zum Erhalt von Kreditmitteln dient, die zur Erfüllung der o. g. städtebaulichen Verträge bestimmt sind.

Abstimmung: 6 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 3 Enthaltung/en

3. Hauptsatzung der Gemeinde Schöneck zum 01.09.2019 **000104/2019**

Beschluss

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, die Hauptsatzung der Gemeinde Schöneck vom 20.11.2002 in ihrer derzeit gültigen Fassung wie folgt neu zu fassen:

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Schöneck

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl I S. 342) hat die Gemeindevertretung in Schöneck am 29.08.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
- a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB), sowie Verfahren zur Baulandumlegung nach §§ 45 Baugesetzbuch (BauGB).
 - b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 (BauGB),
 - c) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro im Einzelfall,
 - d) die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht, bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro im Einzelfall,
 - e) Entscheidungen über den Abschluss sowie Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 250.000,00 Euro (Höhe des jährlichen Erbbauszinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 - f) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
 - g) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro im Einzelfall,
 - h) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 500.000,00 Euro im Einzelfall,
 - i) Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 500.000,00 Euro (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 - j) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Aussetzung der Vollziehung von Ansprüchen im Einzelfall,
 - k) Erlass von Forderungen der Gemeinde im Einzelfall bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro,
 - l) Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
- 1. Haupt- und Finanzausschuss
 - 2. Ausschuss für Bauen, Umwelt, Verkehr, Energie und Klimaschutz
 - 3. Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend und Kultur
- (2) Die Ausschüsse haben sieben Mitglieder.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf fünf festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sechs.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Büdesheim, Kilianstädten und Oberdorfelden werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
Der Ortsbezirk Büdesheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Büdesheim.
Der Ortsbezirk Kilianstädten umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kilianstädten.
Der Ortsbezirk Oberdorfelden umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberdorfelden.
- (3) Die Ortsbeiräte bestehen in allen Ortsteilen aus sieben Mitgliedern.

§ 6 Gemeindewappen

Das Gemeindewappen zeigt im gelb-roten Schild unten in der Mitte ein gelbes Hufeisen auf rotem Hintergrund, oben links ein schwarzer Hahn mit roter Krone und oben rechts eine rote Lilie auf gelbem Hintergrund.

§ 7 Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat mit sieben Mitgliedern gebildet.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen

Tonaufnahmen in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Darüber hinaus gehende Film- und Tonaufnahmen durch Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung, Übertragung im Internet oder anderweitiger Verwendung sind nicht zulässig.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in dem Hanauer Anzeiger im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Hanauer Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates auch durch Aushang in den Ortsteilen stehenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

Ortsbezirk Büdesheim:	Sigmund-Strauss-Platz 1 (Rathaus)
Ortsbezirk Kilianstädten:	Herrnhofstraße 8 (Rathaus)
Ortsbezirk Oberdorfelden:	Weidenweg 3 (Bücherei)

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage der nach Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Schöneck, Ortsteil Kilianstädten, Herrnhofstraße 8 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Schöneck, Ortsteil Kilianstädten, Herrnhofstraße 7, Technisches Rathaus eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 10

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
 - Mitglied des Ortsbeirats
= Ehrenmitglied des Ortsbeirats
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Mitglied des Ausländerbeirats
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirats
 - Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirats
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 20.11.2002 in der aktuellen Fassung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Schöneck, den 31.08.2019

Der Gemeindevorstand

R Ü C K
Bürgermeisterin

Die Fraktion B90/Die Grünen stellten zuvor folgenden Änderungsantrag:

Änderung § 8 wie folgt:

Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

Abstimmung: Ohne Abstimmung

Protokollnotiz:

Auf Wunsch der Fraktionen wird eine Aufstellung der Zusammensetzung der Ausschüsse auf Basis der 31 Sitze dem Protokoll beigelegt.

Des Weiteren soll die Gemeinde Schöneck in die Tabelle „Vergleichszahlen – Sitze der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung“ eingefügt werden.

Der TOP inkl. des Änderungsantrages der Fraktion B90/Die Grünen bleibt zur weiteren Beratung im Geschäftsgang des Haupt- und Finanzausschusses.

**4. Kenntnisnahme des Halbjahresberichts der Gemeinde Schöneck
zum 30.06.2019**

000122/2019

Beschluss

Der Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs der Gemeinde Schöneck für das erste Halbjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: Zur Kenntnis genommen**Protokollnotiz:**

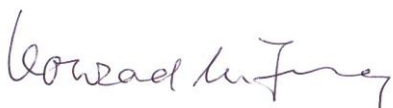
Herr Geisler (FWG-Fraktion) bat darum zu prüfen, ob die Halbjahresberichte nicht zu einem späteren Datum erstellt werden können, da hier die Gemeindeanteile des 2. Quartals noch nicht enthalten sind.

Beantwortung dieser Anfrage:

Künftig werden die Berichte zweimal im Jahr, jeweils nach Eingang der Steuereinnahmen, für das erste und dritte Quartal des Jahres erstellt.

5. Verschiedenes

1. Frau Rück teilte mit, dass am 29.11.2019 eine Sondersitzung des Kreistages wegen der Kreisfreiheit der Stadt Hanau anberaumt wurde.
2. Auf Nachfrage über den Stand des Schlossgutachtens teilte die Bürgermeisterin mit, dass das beauftragte Büro die Begehung und Besichtigung abgeschlossen habe und man hoffe, dass das Gutachten in Kürze vorliegt.



Konrad Jung
Vorsitzender



Elke Hofmann
stellvertr. Schriftführerin